

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 364. Sitzung zur Anpassung der Zeitplanung zur Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 15. Oktober 2015

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) sowie die entsprechende Planung bei dessen Anpassung.

II. Regelungshintergründe

In seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 hat der Bewertungsausschuss einen Beschluss zu Grundsätzen und Eckpunkten der Weiterentwicklung des EBM getroffen. Die in diesem Beschluss vereinbarte Zeitplanung ist durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 angepasst worden. Die Komplexität der Überprüfung des EBM und der zur Weiterentwicklung des EBM notwendigen Anpassungen am EBM macht eine Verschiebung des geplanten Termins, zu dem der weiterentwickelte EBM in Kraft treten soll, erforderlich. Der weiterentwickelte EBM soll vom Bewertungsausschuss Ende März 2017 beschlossen werden und mit Wirkung zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Die Anpassungen des EBM sollen auf einer Datengrundlage erfolgen, die das aktuelle Versorgungsgeschehen möglichst gut abbildet. Nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 295. Sitzung am 18. Dezember 2012 sollen zur Überprüfung des EBM die Daten der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung für das Berichtsjahr 2011 verwendet werden. Dies sind die zur damaligen Beschlussfassung aktuellen Daten der Abrechnungsstatistik gewesen. Der Bewertungsausschuss wird aufgrund der Verschiebung der geplanten Beschlussfassung zur Weiterentwicklung des EBM nun prüfen, wie die für diese Weiterentwicklung vorgesehene Datengrundlage so angepasst werden kann, dass die im Rahmen der Weiterentwicklung notwendigen Berechnungen auf möglichst aktuellen Daten durchgeführt werden können. Die Evaluation der geplanten Änderung und Weiterentwicklung des EBM wird auf den Daten für die Berichtsjahre 2016 bis 2020 durchgeführt. Die Berichtsjahre bezüglich der

notwendigen Daten für die Evaluation ergeben sich aus den Festlegungen gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 295. Sitzung.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 15. Oktober 2015 in Kraft.